



Jugendsession 2016

10.-13. November 2016

> Dossier

Radikalisierung von Jugendlichen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Radikalisierung	3
2.1 Links- und Rechtsextremismus.....	4
2.1.1 Rechtsextremismus	4
2.1.2 Linksextremismus.....	5
2.2 Dschihadismus.....	6
2.3 Hooliganismus.....	7
2.4 Sekten.....	7
3. Rolle der Internets	8
4. Vorbeugung / Prävention.....	8
5. Nachsorge	10
5.1 Deradikalisierung & Demobilisierung.....	10
5.2 Intervention	10
5.3 Ausstiegsprogramme.....	11
5.4 Rehabilitations-Programme	11
6. Gesetze	11
7. Aktuelle politische Vorstösse.....	13
7.1 Motionen.....	14
7.2 Postulate	14
7.3 Interpellationen und Anfragen.....	14
8. Zusätzliche Links.....	15
9. Quellen.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Links- und Rechtsextreme Ereignisse (Nachrichtendienst 2016)	6
---	---

1. Einleitung

Das Thema der radikalen Jugendlichen ist in den letzten Jahren in den Vordergrund gerückt, als bekannt wurde, dass einige Jugendliche in Europa sich entschlossen hatten, nach Syrien zu reisen und sich dem sogenannte «Islamischen Staat» (IS) anzuschliessen. Die Fragen tauchten auf: Kann das auch in der Schweiz passieren und was kann dagegen getan werden? Die Frage der Radikalisierung von Jugendlichen ist jedoch kein neues Phänomen. Am bekanntesten ist die Anwendung von Gewalt im Bereich von Links- und Rechtsextremismus. Und was ist mit anderen radikalen Phänomenen? Sind Personen in religiösen Sekten radikal? Waren es Bewegungen wie die der Hippies oder den Punks? Was ist mit Hooligans?

Der Duden definiert «radikal» wie folgt: «eine extreme politische, ideologische, weltanschauliche Richtung vertretend (und gegen die bestehende Ordnung ankämpfend)» (Duden 2016). Das Problem bei den Bezeichnungen «radikal» und «extrem» ist, dass es sehr stark davon abhängt, was für eine Gesellschaft normal ist. Es ist also auch eine Frage der Perspektive. Zum Beispiel: Würden wir eine Person mit gemässigten, konservativen Ansichten hundert Jahre in die Vergangenheit schicken, wären viele ihrer Ansichten absolut radikal, extrem und verrückt. Man sieht das auch heute bei den politischen Einstellungen. Sehr rechts eingestellte Personen bezeichnen oft sehr linke als radikal und umgekehrt.

Um das Thema einzugrenzen, werden nur Gruppen in der Schweiz behandelt, welche zur physischer Gewalt greifen und diese gegen Drittpersonen wenden. Es muss jedoch gesagt werden, dass es auch ganz andere Arten von Gewalt gibt, die nicht unbedingt physisch sind. So gibt es unter anderem verbale, psychische oder strukturelle Gewalt, die ebenfalls ein grosses Problem sind und innerhalb wie ausserhalb von radikalen Bewegungen weit verbreitet sind. In der öffentlichen Diskussion werden diese Punkte jedoch gerne vernachlässigt, da diese oft unsichtbar und schwierig einzustufen sind. Auch wir werden uns auf diese Art von Gewalt fokussieren um nicht den Rahmen zu sprengen.

2. Radikalisierung

Die Radikalisierung ist ein komplexer Prozess, der je nach Fall verschieden abläuft. Es gibt viele Sachen, die diesen Prozess beeinflussen und er ist nicht immer einfach zu erklären. Es gibt auch verschiedene Theorien zu Ursachen und Wirkungen. Die folgende Erklärung ist eine grobe Zusammenfassung dieser Theorien (Moghaddam 2005; Neumann 2013; SVS 2016; Zick 2016), im Einzelfall kann eine Situation auch abweichen.

Der Prozess beginnt bei uns. Eine durchschnittliche Person, die vielleicht mit irgendetwas unzufrieden ist und das Gefühl hat, sie selber oder ihre Mitmenschen werden unfair behandelt oder gedemütigt. Diese Mitmenschen können beispielsweise Freunde, Familie, die eigene Religionsgemeinschaft oder soziale Schicht sein, der diese Person angehört oder der sie sich zugehörig fühlt. Das führt zu einer Frustration und diese Person möchte etwas dagegen tun.

Sie wird jetzt verschiedene Möglichkeiten ausprobieren, um die Situation zu verbessern. Möglicherweise beklagt sich die Person irgendwo und fragt nach Rat, beginnt, sich stärker für Politik zu interessieren, oder sie beginnt, sich im Internet zu informieren. Je mehr Möglichkeiten es für diese Person gibt die Situation zu verbessern, desto unwahrscheinlicher ist eine Radikalisierung. Gibt es aber wenige Lösungen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Person auch radikalere Lösungen akzeptiert. So gerät sie vielleicht in eine Gruppe, in der eine radikale Lösung für die eigenen Probleme angeboten wird. Zudem wird sie in der Gruppe verstanden und akzeptiert, wenn sie die gleichen Ideen vertritt wie die übrigen Mitglieder der Gruppe. Gerade Jugendliche sind sehr empfänglich für solche Ideen. Es ist normal, dass sie versuchen sich von dem ihrem bisherigen Umfeld und vor allem von den Eltern abzugrenzen und eine eigene Identität aufzubauen. Beispielsweise durch andere Bekleidung, Musik die gehört wird und Verhaltensweisen. Diese Identitätskonstruktion kann aber so weit gehen, dass die Person versucht, die Ideen der übrigen Mitglieder einer (radikalen) Gruppe nicht nur zu verstehen sondern auch zu akzeptieren und sich (gänzlich) damit zu identifizieren. Das kann sich ganz unterschiedlich stark ausprägen.

Solche Gruppe können einem Anerkennung und ein Zugehörigkeitsgefühl geben. Dazu kommen noch Gefühle wie Nervenkitzel, Auflehnung und Zugehörigkeit, die eine Person stärker an die Gruppe bindet. Die Unzufriedenheit der Person wird von der Gruppe dann auf einen gewissen Gegner gelenkt. Ein «Wir gegen Sie»-Denken wird gefördert. Ein typisches Beispiel ist, dass alle Probleme die Schuld einer korrupten und bössartigen Elite sind, die einen nur unterdrücken möchte. Das gibt dann die Legitimität, zur Gewalt zu greifen, denn man muss sich doch verteidigen. Diese ganze Kommunikation kann auch rein digital erfolgen, direkter Kontakt ist nicht unbedingt nötig (Moghaddam 2005; Neumann 2013; SVS 2016; Zick 2016).

Innerhalb der Gruppe werden diese Denkweise und die Angleichung der Weltanschauung und Ideologie gestärkt. Das geschieht durch Gruppendynamiken, Isolation, aber auch Drohungen. Innerhalb der Gruppe können sich radikale Tendenzen immer mehr verstärken, entweder durch die Dynamik innerhalb der Gruppe oder Einfluss von aussen. Gehorsam wird eingetrichtert und Abweichen bestraft. So wird die bestehende Gesellschaftsordnung konsequent abgelehnt und Gewalt wird als legitimes Mittel zur Veränderung angesehen.

2.1 Links- und Rechtsextremismus

2.1.1 Rechtsextremismus

Rechtsextremismus ist eine politische Strömung für welche die eigene Nation im Zentrum steht und ausländerfeindlich ist. Sie ist rassistisch und wollen einen autoritären Staat unter der eigenen Führung. Verschwörungstheorien, Fremdenhass und Ablehnung von Homosexualität, Feminismus und Globalisierung gehören zur Norm (Tagesschau 2013; Mudde 2007).

Die rechtsextreme Szene in der Schweiz ist mit ca. 1000 Personen im europäischen Vergleich absolut gesehen relativ klein und in den letzten Jahren ist die Anzahl rechtsextremer Gruppierungen eher rückläufig. Gemessen an der geringen Grösse der Schweiz ist die Szene jedoch von einer beachtlichen Grösse. Gewisse radikale

Gruppen geniessen Sympathien und Zulauf im Internet, ihre Tätigkeiten beschränken sich bisher vornehmlich auf das Netz sowie Kampf- und Schiesstrainings teilweise unter Anleitung von deutschen oder russischen Rechtsextremen (Blick 2016). Entsprechend gut vernetzt und in sich gut organisiert ist die Szene, jedoch ist sie in der Öffentlichkeit wenig sichtbar. Der Grund dafür, dass es in der Schweiz keine grosse rechtsextreme Organisation gibt ist unter anderem die SVP. Die Partei vertritt eine so strenge Ausländerpolitik, dass Parteien rechts der SVP kaum eine Chance haben (Der Bund 2016).

Der Schweizer Geheimdienst schätzt die Lage generell als ruhig ein. Die gemeldeten Ereignisse bleiben stabil. Er erwartet in der Zukunft keine Verschlechterung der Situation. Ein gewisses Risiko geht von Einzeltätern aus, die sich bei einer Verschlimmerung der Flüchtlingskrise oder noch mehr dschihadistischen Terror in Europa legitimiert fühlen könnten, sowie von den grösseren Waffenbeständen in Händen Rechtsextremer (Nachrichtendienst 2016).

2.1.2 Linksextremismus

Unter Linksextremismus versteht man den gewaltbereiten Teil von verschiedenen Ideologien, von Sozialismus bis zu Anarchismus. Sie streben eine sozialistische oder herrschaftslose Gesellschaftsform an und wollen den Kapitalismus überwinden.

Während die Zahl der Linksextremen in der Schweiz eher klein ist, ist sie deutlich grösser als die der Rechtsextremen. Beide Gruppierungen stossen bei unterschiedlichen Gruppierungen auf mehr oder weniger Ablehnung, wobei Wählerinnen und Wähler des rechten Spektrums eher mehr Sympathien gegenüber Rechtsextremen hegen als Wählerinnen und Wähler des linken Spektrums gegenüber Linksextremen.

Die gemeldeten Ereignisse und Gewalttaten der Linksextremen übersteigen die der Rechtsextremen bei weitem (siehe auch Abbildung 1). Der Grund dafür ist, abgesehen von einer grösseren Anzahl der Linksextremen auch ihr Auftreten: Linksextreme suchen die Öffentlichkeit und den Konflikt mit der Polizei. Zudem fühlen sich diese Gruppierungen durch eine erstarkende SVP zum Handeln gezwungen. Linksextreme Gewalt richtet sich normalerweise gegen Objekte und teilweise gegen Personen, die den Staat, die Polizei oder das Establishment repräsentieren, während sich rechts-extreme Gewalt hauptsächlich gegen Angehörige von Minderheiten richtet. Eine erhöhte Bedrohung wird in Zukunft nicht erwartet (Nachrichtendienst 2016).

Hierbei ist zu bemerken, dass der Nachrichtendienst auch beispielsweise Beschädigungen von Fassaden als «gewaltsames Ereignis» wertet, weshalb die Anzahl gewalttätiger Ereignisse von Linksextremen sehr viel grösser erscheint, als es die tatsächlichen gewalttätigen Akte gegen Personen tatsächlich sind (NZZ 2012). Nur wenn «Gewalt gegen Sachen» mit einbezogen wird übersteigt die Anzahl der gewalttätigen Vorfälle von Linksextremen die von Rechtsextremen. Sowohl was Gewalt gegen Menschen betrifft als auch wenn alle Aspekte von Gewalt mit einbezogen werden sind Rechtsextreme gemäss Experten deutlich gewalttätiger als Linksextreme.

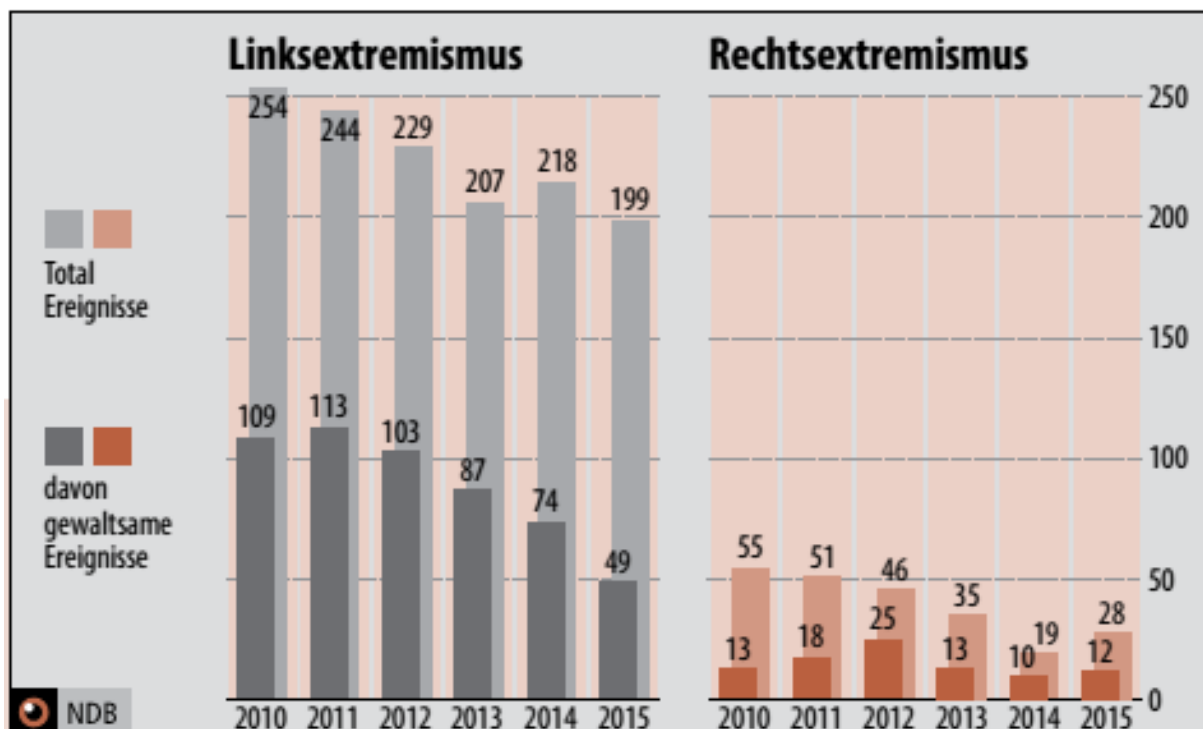


Abbildung 1: Links- und Rechtsextreme Ereignisse (Nachrichtendienst 2016)

2.2 Dschihadismus

In den Medien ist bezüglich der Radikalisierung von Jugendlichen das momentan aktuellste Thema der Dschihadismus. Dies ist eine extremistische militante Strömung des Islams, welche die Anwendung von Gewalt als legitimes und notwendiges Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele ansieht. Während Dschihadismus spätestens seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ein Thema ist, wurde die Bedrohung von Anschlägen in Europa immer tief eingeschätzt. Doch spätestens seit dem Erscheinen des «Islamischen Staates»,¹ der das Internet sehr geschickt für seine Propaganda nutzt, steht das Thema der Radikalisierung speziell von Jugendlichen im Zentrum.

In der Schweiz ist das Problem verhältnismässig klein. Nach Zahlen vom März 2015 sind bisher etwa 65 Personen nach Syrien gezogen. Rückkehrer gibt es höchstens vereinzelt. Dabei handelt es sich in der Schweiz fast ausschliesslich um Männer. Die meisten sind keine Teenager mehr, sondern Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 20 und 35 Jahren alt und haben oft Migrationshintergrund. Jedoch gibt es auch andere, die konvertiert sind. Einen grossen Einfluss bei der Radikalisierung sind Internet und Freunde (Davolio et al. 2015).

Die Gründe für diese Radikalisierung sind vielfältig und komplex. Gewisse Personen mit Migrationshintergrund sind oft benachteiligt und haben schlechtere Bildungschancen (Becker 2010). Dadurch entsteht ein Gefühl der Ausgrenzung. Das kommt von selbst erfahrener Diskriminierung, aber auch durch die eher ausländerfeindliche

¹ «Islamischer Staat»: Entstand in der Region von Irak und Syrien. Ist ein selbsterklärter islamischer Gottesstaat, bekannt für extremistische Auslegung des Islams. Bekannt für äusserst brutales Vorgehen und hat sich für mehrere Terroranschläge in Europa bekannt (lpb 2016).

Diskussion in der Politik und den Medien (Beispiel Minarett-Initiative). Solche Gefühle und Probleme werden von extremen islamischen Bewegungen Gruppierungen gezielt genutzt, um solche Personen zu rekrutieren. Die Praktizierung von einer extremen Ideologie ist für junge Menschen oft ein Zeichen von Protest und eine Abgrenzung zu den Eltern und dem Umfeld. Dazu kommt religiöse Verbundenheit und Überzeugung. Durch Propaganda von Abenteuer, Anerkennung, dem Kampf für die «gerechte Sache» und das Versprechen, Gottes Wille zu vollführen, können solche Personen überzeugt werden, für den IS zu kämpfen. Der Radikalisierungsprozess kann relativ schnell geschehen und dauert manchmal nur wenige Monate (Zick 2016).

2.3 Hooliganismus

Der Fall von Hooliganismus unterscheidet sich stärker von den andern. In diesem Fall spielt Ideologie eine kleinere Rolle, sondern mehr die Gewalt und Gruppendynamiken an sich. Hooligans sind gewalttätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sportanlässen, die sich sehr stark mit ihrem Sportclub identifizieren. Teile der Hooligans sind gut organisiert und üben geplant Gewalt aus. Es gibt klare Feindbilder, wie gegnerische Klubs und die Polizei. Diese Konflikte können je nach dem auch eskalieren und massive Schäden anrichten.

Die durchschnittlichen Hooligans sind zwischen 15 und 35 Jahren alt und männlich. Sie haben normalerweise keinen politischen Hintergrund und kommen aus allen möglichen Gesellschaftsschichten. Das Prügeln und die Ausübung der Gewalt geben den Involvierten einen Kick. Teilweise treffen sich Hooligans heutzutage nicht mehr nur bei Sportanlässen, sondern verabreden sich zum Beispiel im Wald. Ihre Anzahl ist mit gut 1000 vergleichbar mit den gewaltbereiten Rechtsextremen.

2.4 Sekten

Sekten sind religiöse Gemeinschaften. Eine genaue Definition und eine Abgrenzung zu Massenreligionen ist sehr schwierig und oft vom eigenen Standpunkt abhängt. Aber gemeinhin wird darunter eine Organisation verstanden, die ihren Mitgliedern die Autonomie nimmt und von einer starken und ausschliessenden Religiosität geprägt sind (reinfo.ch 2004).

Sekten sind sehr vielseitig und verschieden und sollten nicht generell als radikal bezeichnet werden. Aber gerade weil sie so vielseitig sind, gibt es auch einige radikale und sehr fanatische darunter, wo Mitglieder unter starken Zwängen stehen. Und es kann auch zu materieller Gewalt kommen. Wenn sie vorkommt richtet sie sich meist gegen eigene Mitglieder. Es kommt beispielsweise zur Gewalt gegen Mitglieder der Sekten um sie gefügig zu machen und es kommt auch zu sexueller und familiärer / häuslicher Gewalt. Da solche Dinge im privaten passieren und nur selten an die Öffentlichkeit kommen ist die genaue Situation unklar und das Problem wird generell unterschätzt. Das medial am meisten beachtete Beispiel für gewalttätige Mitglieder einer Sekte sind die Sonnentempler, die 1994 für 34 Morde und neun Suizide verantwortlich waren (Wehrli 2014).

3. Rolle der Internets

Das Internet hat es für alle einfacher gemacht, Informationen zu finden und zu verbreiten. Das Internet ist ein Medium, das für gutes und schlechtes verwendet werden kann. Im Zusammenhang mit der Radikalisierung zeigen sich jedoch problematische Effekte.

Es erscheint oft, als würde ein Grossteil der Personen, die sich im äusseren Internet, beispielsweise in den Kommentarspalten von Zeitungen, ein extremistisches Gedankengut vertreten. Dies ist jedoch vielmehr damit zu erklären, dass diese Personen ihre Meinung öfter kundgeben als beispielsweise die durchschnittlichen Leserinnen und Leser von beispielsweise News-Seiten. Dadurch, dass eine Meinung die möglicherweise nur ein kleiner Anteil aller Menschen vertreten, mehrheitlich zu lesen ist, entsteht eine Polarisierung. Gleichzeitig entsteht der Eindruck, dass diese Diskussion repräsentativ für die ganze Bevölkerung ist.

Auf Social Media, insbesondere Facebook, kommt ein weiterer Effekt zum Tragen: Inhalte und Meinungen, die uns entsprechen, werden uns sehr viel häufiger angezeigt, als gegenteilige. Aufgrund der Angaben einer Person, was ihr gefällt, was sie interessiert und mit wem sie befreundet ist, erstellen die Algorithmen eine individuelle Chronik für diese Person, die dominiert wird von Beiträgen, die dieser Person wahrscheinlich gefallen. Dies kann dazu führen, dass eine Person den Eindruck erhält, ihre Meinung sei ganz normal, während sie in Wahrheit nur von einer kleinen (radikalen) Gruppe von anderen Personen geteilt wird.

Zudem kann im Internet jede Person jede Information verbreiten, unabhängig davon, ob sie stimmt oder nicht. Während bei Zeitungen meistens noch davon ausgegangen werden kann, dass der Inhalt durch eine Chefredaktorin oder einen Chefredaktor nachgeprüft wurde, fällt dies heute oft weg. Ein Beispiel dafür ist die Falschnachricht, der Amokläufer von Salez vom 13.08.2016 habe dunkelbraune Haut gehabt und Bart getragen, wonach insbesondere rechtsextreme Kreise ohne jegliche faktische Grundlage behaupteten, es habe sich um einen islamistischen Terroranschlag gehandelt, der von den Behörden vertuscht werde. Solche Falschinformationen und Verschwörungstheorien können sich durch das Internet und insbesondere Soziale Medien wie Twitter schneller und unkontrollierter verbreiten als über andere Medien und spielen in radikalen Bewegungen eine sehr wichtige Rolle.

Ganz abgesehen davon kann das Internet auch als Werbung und Propagandamaschine verwendet werden. Der IS beispielsweise geht sehr geschickt mit Social Media um und benutzt es, um neue Mitglieder zu rekrutieren.

4. Vorbeugung / Prävention

Anstelle der Repression, die immer erst genutzt werden kann, wenn eine Gewalttat bereits stattgefunden hat, oder eine Person sich bereits radikalisiert hat, versucht die Prävention einer Tat oder Radikalisierung vorzubeugen. Dabei wird versucht, den oben beschriebenen Prozess an einer geeigneten Stelle zu stoppen, und die Person wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

In der Schweiz wurden in den letzten Jahren ganz verschiedene Programme gegen Gewalt gewalttätigen Radikalismus entwickelt. Unter dem Thema wurden Massnahmen und Projekte entwickelt und Ansprechstellen werden angeboten (SVS 2016).

In diesen Programmen kann und wird auch die Thematik des Gewaltextremismus angesprochen. Die Präventionsprogramme in der Schweiz sind sonst eher generell auf Gewaltprävention ausgerichtet. Es wird jedoch versucht diese Programme den Umständen entsprechend anzupassen und die Thematik einzubinden.

Die Schweizerische UNESCO-Kommission wird demnächst ein Lehrmittel zum Thema zur Verfügung stellen. Das Lehrmittel bietet praktische Tipps und Ratschläge für Lehrpersonen, welche das Problem des gewalttätigen Extremismus im Klassenzimmer diskutieren möchten und auf Fragen der Schülerinnen und Schüler reagieren wollen. In erster Linie soll die Publikation dazu anregen, ein inklusives Klassenklima zu schaffen, welches den respektvollen Dialog, offene Diskussionen sowie kritisches Denken fördert (UNESCO 2016).

Der Kanton Genf ist der erste Kanton der eine Strategie zur Prävention entwickelt hatte. In einem Bericht des Sicherheitsbund Schweiz wird beschrieben, dass in den meisten Kantonen bestehende Organisationen gestärkt und für das eher neue Thema des Dschihadismus sensibilisiert. Zudem wird der Informationsaustausch und Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren wie Schulen, Polizei und Sozialbehörden ermutigt (SVS 2016).

Die fexx ist eine Organisation die sich für Extremismus Prävention einsetzt. Die Organisation bietet Beratung und Informationen. Diese richten sich an alle: Medien, den Staat, Betroffene sowie Extremistinnen und Extremisten. Sie bietet eine 24h Anlaufstelle und kontaktiert gefährdete Personen auch persönlich (fexx.ch 2016).

Die Stadt Winterthur hatte sich dieses Jahr entschieden, eine Fachstelle «Präventionsmassnahmen gegen Radikalisierung» zu schaffen, um sich dem Problem der Radikalisierung anzunehmen. Die Stadt war wiederholt im Zusammenhang mit Radikalisierung in den Medien. Die Fachstelle soll ein Anlaufpunkt sein für Interessierte und Betroffene. Zudem gab es Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Jugendarbeit zu diesem Thema (Winterthur 2016).

Genf ist gemäss dem Sicherheitsdirektor des Kantons Genf Pierre Maudet (FDP) die gefährdetste Stadt in der Schweiz. Die Nähe zur Grenz mit Flughafen und vielen internationale Organisationen und Unternehmen würden das Risiko für Gewalttaten erhöhen. Doch die Stadt versuche, sich vorzubereiten. Folgende Präventionsstrategien werden verwendet: Es wird Jugendarbeit betrieben, Integration wird gefördert und Diskriminierung bekämpft und es wird mit religiösen Einrichtungen zusammengearbeitet. Zudem wurden Sicherheitsmassnahmen ergriffen: Die Polizeiausbildung wurde verstärkt, es gibt mehr Polizeipräsenz, bessere Betreuung in der Haft, Finanzflüsse werden besser kontrolliert und die Menschen sensibilisiert. Es wird auch mit Frankreich Erfahrungen ausgetauscht (Maudet 2016).

In der Stadt Bern gibt es eine Beratungsstelle für Radikalisierung. Diese richtet sich an das Umfeld von Personen, welchen die Radikalisierung einer Person auffällt. Das Ganze ist im Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz integriert. Das Amt beschäftigt

sich mit unterschiedlichen Arten von Radikalisierung: von Hooligans über Sekten bis zu Dschihadismus (TETRA 2015).

Ansonsten ist wichtig zu erwähnen, dass die Schweiz im Internationalen Rahmen sehr aktiv ist bei der Förderung von Extremismus-Prävention. So fand dieses Jahr in Genf eine internationale Konferenz zu diesem Thema statt (UN 2016).

5. Nachsorge

Für den Fall, dass eine Radikalisierung bereits stattgefunden hat, bleiben neben den Mitteln der polizeilichen und strafgesetzlichen Repression auch weitere Mittel und Massnahmen, um eine radikale Person nach ihrer Radikalisierung wieder in den Alltag zu integrieren.

5.1 Deradikalisierung & Demobilisierung

Mit Deradikalisierung will man Menschen, die einer Gewaltideologie anhängen, den Ausstieg erleichtern und sie so wieder in den Alltag integrieren (siehe auch unten). Das kann zum Beispiel für Menschen gelten, die wegen Gewaltanwendung (z.B. Körperverletzung) verhaftet wurden. Ein anderes Beispiel sind Personen, die selber Zweifel haben und Hilfe brauchen rauszukommen. Die Gruppendynamiken können so stark sein, dass der Ausstieg sehr schwierig ist (Neumann 2013).

Die Schwierigkeit der Deradikalisierung ist, dass sie wie der Radikalisierungsprozess stark von der Person abhängig ist. Dadurch kann der nötige Prozess zur Deradikalisierung sehr verschieden sein. Dieser Prozess kann sehr schwierig sein, da die Ideologie der Gruppierung Teil der Person wird. Eine Methode ist, die Person bezüglich existierenden Zweifel in die Ideologie und Enttäuschung über die Gruppe zu bestärken und gleichzeitig Alternativen und Optionen auszusteigen. Dabei wird versucht, das Denken und die Überzeugungen zu verändern (Dalgaard-Nielsen 2013).

Die Demobilisierung ist ähnlich wie die Deradikalisierung. Es geht dabei darum, die Person für den Rest der Gesellschaft ungefährlich zu machen. Es wird nicht versucht, die Ideologie der Person zu verändern, sondern nur versucht, die Person davon zu überzeugen, keine Gewalt anzuwenden und illegale Taten zu unterlassen. Die Person kann also immer noch radikalisiert sein, soll aber auf Gewalt verzichten. Es wird versucht, moralisch zu argumentieren, dass Gewalt die «gute Sache» schlechtmache und sogar kontraproduktiv sei, und dass es bessere Möglichkeiten gäbe (Dalgaard-Nielsen 2013).

5.2 Intervention

Wenn bekannt wird, dass eine Person einer radikalen Ideologie anhängt und ein Risiko zur Gewalt besteht, dann kann z.B. eine Arbeitsgruppe zusammengestellt werden, die den Fall analysiert und eine Intervention organisiert. Je nach Situation wird Familie und Freundeskreis mit einbezogen, oder bei religiösen Fällen oftmals ein religiöses Vorbild oder eine Lehrperson. Die Idee ist, gefährdete Personen davon zu bewahren, sich strafbar zu machen. Das Problem ist, dass Personen dadurch vorverurteilt

werden. Ein solches Programm wird momentan in Grossbritannien angewendet (counterextremism.org 2010).

5.3 Ausstiegsprogramme

Der Sinn von solchen Programmen ist Menschen zu helfen, die bereits zweifeln und den Ausstieg suchen, aber Hilfe brauchen. Diese Menschen fürchten sich vor Vergeltung, von der Umstellung ihres Lebens und vor Isolation, da ihr gesamter Freundeskreis radikale Ansichten hat. Ausstiegsprogramme unterstützen die Personen vor allem praktisch. Mit dem Umzug in eine andere Stadt, dem Aufbau einer neuen Existenz, aber auch mit Beratung. Sie wollen den Ausstieg einfacher machen. Solche Programme existieren zum Beispiel in Deutschland und Schweden (EXIT-Deutschland 2016).

5.4 Rehabilitations-Programme

Solche Programme findet man vor allem in Gefängnissen. Wie bei Straftäterinnen und Straftätern geht es darum, die Personen auf eine Zukunft nach dem Gefängnis vorzubereiten. Es existieren Massnahmen wie Fortbildungen, Training und vorzeitige Entlassung bei gutem Verhalten. Zudem wird versucht, die Familien einzubeziehen und der Person beigebracht, anders mit ihren Vorstellungen umzugehen. Solche Programme gibt es in Deutschland und Schweden im Zusammenhang mit Rechtsextremismus und in muslimischen Ländern, wie Saudi Arabien, Jemen und Ägypten gegen islamischem Extremismus. Die Effektivität von solchen Programmen ist umstritten (Dalgaard-Nielsen 2013).

6. Gesetze

Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12.12.2014 (SR 122):

Art. 2 Strafbestimmungen

Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Artikel 1 verbotenen Gruppierung oder Organisation [«Al-Qaida», «Islamischer Staat» sowie Tarn-, Nachfolge- und verwandte Organisationen] beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0):²

Art. 48 Entzug

Das Bundesamt kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

² Auch wenn diese Bestimmung bereits über 60 Jahre alt ist, wurde sie erst im Mai 2016 das erste Verfahren zur Ausbürgerung eingeleitet (Tagesanzeiger 2016). Zudem hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 in Art. 30 der neuen Bürgerrechtsverordnung den Begriff „Interessen und Ansehen der Schweiz“ erstmals definiert (NZZ 2016).

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB; SR 311.0):

Art. 122 Körperverletzung. / Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,
wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 123 Körperverletzung. / Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 259 Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit

1 Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1^{bis} Die öffentliche Aufforderung zum Völkermord (Art. 264), der ganz oder teilweise in der Schweiz begangen werden soll, ist auch strafbar, wenn die Aufforderung im Ausland erfolgt.

2 Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 260 Landfriedensbruch

1 Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Art. 260^{ter} Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 265 Hochverrat

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft oder Gebiet von einem Kanton abzutrennen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Art. 275 Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft² oder der Kantone³ rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 275^{er} Rechtswidrige Vereinigung

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss den Artikeln 265, 266, 266^{bis}, 271-274, 275 und 275^{bis} mit Strafe bedroht sind, wer einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt, wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (Nachrichtendienstgesetz NDG; SR 121:³

Art. 73 Tätigkeitsverbot

1 Der Bundesrat kann einer natürlichen Person oder einer Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, welche die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht und mittelbar oder unmittelbar dazu dient, terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern.

Art. 74 Organisationsverbot

1 Der Bundesrat kann eine Organisation oder Gruppierung verbieten, welche mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten propagiert, unterstützt oder in anderer Weise fördert und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht.

2 Ein Verbot stützt sich auf einen entsprechenden Beschluss der Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; der Bundesrat konsultiert die für die Sicherheitspolitik zuständigen Kommissionen.

7. Aktuelle politische Vorstösse

Folgende Vorstösse sind im Parlament momentan noch in Behandlung und wurden noch nicht abgeschlossen. Momentan steht eine Mehrzahl der Geschäfte im Zusammenhang mit dem Dschihadismus. Das liegt daran, dass diese Art von Extremismus eine eher neue Erscheinung und in den Medien stark präsent ist, während man mit Phänomenen wie Rechts- und Linksextremismus schon mehrere Jahrzehnte Erfahrung hat.

Zudem wurden einige Vorstösse genannt, die bereits abgeschlossen sind, aber thematisch zu diesem Dossier passen.

³ Das Gesetz war zum Zeitpunkt, als dieses Dossier erstellt wurde, noch nicht in Kraft, da die Referendumsabstimmung erst am 25. September 2016 stattfinden wird.

7.1 Motionen

Der Bundesrat muss ein Gesetz ausarbeiten oder eine Massnahme treffen.

- Motion Galladé 2014: Keine Ordonnanzwaffen für gewaltverherrlichende Extremisten (14.3589; Abgelehnt am 15.12.2015)
- Motion Reimann 2016: Für eine wirksame und effektive Bekämpfung des Terrorismus. Präzisierung und Ausweitung des Verbots des fremden Militärdienstes und der Anwerbung dazu (16.3234)
- Motion Romano 2014: Änderung von Artikel 72 des Strafgesetzbuches. Vereinfachte selbstständige Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation (14.3846)

7.2 Postulate

Der Bundesrat muss prüfen, ob ein Gesetz ausgearbeitet oder eine Massnahme getroffen werden soll. Er legt dazu einen Bericht vor.

- Postulat Borer 2015: Innere Unruhen und Ausschreitungen in Europa (15.3304)
- Postulat Darbellay 2014: Stärkung präventiver Massnahmen im Bereich des Gewaltextremismus (14.3710; Abgelehnt am 10.03.2016)
- Postulat Ingold 2016: Gemässigte Imame sind Schlüsselpersonen gegen die Radikalisierung von jugendlichen Muslimen (16.3314)
- Postulat Marra 2014: Kampf gegen Islamophobie und Antisemitismus. Zusätzlich zu Sanktionen bei Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus braucht es aktive Präventionsmassnahmen (14.4127)
- Postulat Quadranti 2016: Radikalisierungen in muslimischen Verbänden verhindern. Selbstregulierung stärken (16.3549)
- Postulat Regazzi 2015: Islamischer Extremismus. Mögliche Präventionsstrategien und -massnahmen (15.4258)
- Postulat Tornare 2014: Internet. Intoleranz nicht tolerieren (14.3908)

7.3 Interpellationen und Anfragen

Der Bundesrat antwortet bis zu der nächsten Session; in seltenen Fällen kommt es bei Interpellationen anschliessend zu einer Debatte.

- Anfrage van Singer 2015: Welche Vorkehrungen will der Bundesrat treffen, um in der Schweiz gewalttätigem Extremismus vorzubeugen? (15.1027)
- Interpellation Feri 2015: Jüdische Einrichtungen. Schutz, Koordination, Finanzen (15.3515)
- Interpellation Geissbühler 2011: Beobachtung des Rechtsextremismus in der Schweiz (11.4059)

8. Zusätzliche Links

Was machen die Städte?

<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/staedte-ruesten-im-kampf-gegen-jihadisten-auf/story/26112648>

http://staedteverband.ch/de/Info/Dokumentation/Tagungen/Pravention_und_Bekampfung_von_Radikalisierung_und_Extremismus:_Die_Rolle_der_Stadte/Referate

Zwei Interviews mit Extremismus-Experten Althof:

http://www.tageswoche.ch/de/2014_21/schweiz/659080/

<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Anzeichen-einer-Radikalisierung-kann-jeder-erkennen/story/30999113>

UN Secretary-General's Plan of Action to Prevent Violent Extremism:

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/70/674

Aussenpolitischer Aktionsplan der Schweiz zur Prävention von gewalttätigem Extremismus:

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/SchweizerischeAussenpolitik/Aussenpolitischer-Aktionsplan-PVE160404_DE.pdf

Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/7487.pdf>

9. Quellen

Anfrage van Singer 2015:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20151027>

Becker 2010:

http://www.ife.uzh.ch/dam/jcr:ffffff-f798-4dc2-ffff-ffffe8e78ec1/vortrag_becker_zuerich_20101124.pdf

Blick 2016:

<http://www.blick.ch/news/schweiz/zuerich/fluechtling-den-kopf-weg-kicken-rechtsextremer-russe-lehrt-pnos-das-pruegeln-id4711466.html>

counterextremism.org 2010:

<https://www.counterextremism.org/resources/details/id/95/channel-supporting-individuals-vulnerable-to-recruitment-by-violent-extremists>

Dalgaard-Nielsen 2013:

Dalgaard-Nielsen, Anja, Promoting Exit from Violent Extremism: Themes and Approaches, in: Studies in Conflict & Terrorism 36/2 (2013), S. 99–115.

Davolio et al 2015:

<http://www.albinfo.ch/wp-content/uploads/2015/09/schlussbericht-jihadismus-de.pdf>

Der Bund 2016:

<http://www.derbund.ch/bern/klein-aber-gemein-die-rechtsextreme-szene-der-schweiz/story/29534073>

Duden 2016:

<http://www.duden.de/rechtschreibung/radikal#Bedeutung2>

EXIT-Deutschland 2016:

<http://www.exit-deutschland.de/>

fexx.ch 2016:

<http://fexx.ch/>

Interpellation Feri 2015:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153515>

Interpellation Geissbühler 2011:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20114059>

lpb 2016:

<https://www.lpb-bw.de/islamischer-staat.html>

Maudet 2016:

http://staedteverband.ch/cmsfiles/10_prasentation_pierre_maudet_d_public.pdf

Moghaddam 2005:

Moghaddam, Fathali M., The Staircase to Terrorism: A Psychological Exploration, in: American Psychologist 60/2 (2005), S. 161–69.

Motion Galladé 2014:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143589>

Motion Reimann 2016:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163234>

Motion Romano 2014:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143846>

Mudde 2007:

Mudde, Cas, Populist radical right parties in Europe, Cambridge et al. 2007.

Nachrichtendienst 2016:

<http://www.vbs.admin.ch/content/vbs-internet/de/ueber-das-vbs/organisation-des-vbs/die-verwaltungseinheiten-des-vbs/-der-nachrichtendienst-des-bundes.download/vbs-internet/de/documents/nachrichtendienst/lageberichte/NDB-Lagebericht-2016-d.pdf>

Neumann 2013:

<https://www.bpb.de/apuz/164918/radikalisierung-deradikalisierung-und-extremismus?p=all>

NZZ 2012:

<http://www.nzz.ch/schweiz-nachrichtendienst-bund-1.16805659>

NZZ 2016 :

<http://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/neue-verordnung-kriterien-fuer-die-ausbuergerung-von-jihadisten-ld.107938>

Postulat Borer 2015:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153304>

Postulat Darbellay

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143710>

Postulat Ingold 2016:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163314>

Postulat Marra 2014:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144127>

Postulat Quadranti 2016:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163549>

Postulat Regazzi 2015:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20154258>

Postulat Tornare 2014:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143908>

relinfo.ch 2004:

<http://www.relinfo.ch/sekten/definition.html>[20.8.2016]

SVS 2016:

http://staedteverband.ch/cmsfiles/svs_bericht_praevention_radikalisierung_juli_2016.pdf

Tagesschau 2013:

<https://www.tagesschau.de/inland/rechtsextremismus106.html>

Tagesanzeiger 2016:

<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/vom-staat-verstossen/story/10396184>

TETRA 2015:

<https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2015/2015-11-02/ber-tetra-d.pdf>

UN 2016:

<https://www.un.org/counterterrorism/ctitf/en/geneva-conference-preventing-violent-extremism>

UNESCO 2016:

<http://www.unesco.ch/nc/was/news/aktuelles/detail/unesco-lehrmittel-zum-thema-praevention-von-gewalttaetigem-extremismus/>

Wehrli 2014:

<http://www.nzz.ch/schweiz/schweizer-geschichte/massaker-als-transit-1.18397625>

Winterthur 2016:

<http://stadt.winterthur.ch/info/news/news-detail/article/praeventionsmassnahmen-gegen-radikalisierung-schaffung-einer-fachstelle/>

Zick 2016:

<http://forschergeist.de/podcast/fg030-konflikt-und-gewaltforschung>